



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 20.08.2020

Nr. 15 / 2020

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
23	20.08.2020	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 13. September 2020 und einer möglichen Stichwahl am 27. September 2020	94 - 95
24	20.08.2020	Wahlbekanntmachung Am Sonntag, dem 13. September 2020 finden in Nordrhein- Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt	96 - 97

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 13. September
2020 und einer möglichen Stichwahl am 27. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Horstmar wird in der Zeit vom 24. bis zum 28. August 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Horstmar, Zimmer 18, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2020 bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Horstmar, Rathaus, Zimmer 18, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum (jeweiligen) Freitag vor der Wahl (11.09.2020 bzw. 25.09.2020), 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum (jeweiligen) Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der (jeweiligen) Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum (jeweiligen) Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält mit dem für alle Wahlen geltenden Wahlschein zugleich
- je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (grau), Ratswahl (grün), Landratswahl (gelb) und Kreistagswahl (rot),
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlich Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

48612 Horstmar, 20. August 2020

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister
In Vertretung


Georg Becks

- 06 -

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 13. September 2020
finden in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Horstmar werden hiernach die

die Wahl des Landrates / der Landrätin sowie
der Vertretung des Kreises (Kreistag) Steinfurt und
die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und
der Vertretung der Stadt Horstmar (Gemeinderat)

gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Das Gemeindegebiet ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. bis zum 23. August 2020 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme für die Wahl zum Landrat, Kreistag, Bürgermeister und Gemeinderat.

Die Stimme wird jeweils abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber bzw. welchem Listenwahlvorschlag die Stimme gelten soll. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie oder er gewählt hat.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

für die Landratswahl:	gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die Kreistagswahl:	roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die Bürgermeisterwahl:	grauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
für die Gemeinderatswahl:	grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Briefwahlvorstand tritt zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe und zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe um 12:00 Uhr im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Münsterstraße 1, 48612 Horstmar, zusammen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Wahlscheine können bis zum 11. September 2020, 18.00 Uhr bei der Stadt Horstmar, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder per E-Mail (dichtler@horstmar.de) beantragt werden.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - verschlossen im Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe Ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hilfsperson kann auch ein von der oder dem Wahlwilligen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin oder des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde und sehbeeinträchtigte Wahlwillige können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die u. a. von Blinden- und Sehbehinderten-Verein Westfalen e. V.- unter info@bsvw.de oder 0231 557590-30 – im Vorlauf zur Wahl zur Verfügung gestellt wird.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

48612 Horstmar, den 20. August 2020

Stadt Horstmar
Der Wahlleiter


Georg Becks